

Statuten insieme Aarau-Lenzburg und Fondsreglement "Schaffung neuer Wohnplätze"

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Name, Sitz und Zweck.....	2
Art. 1 Name und Sitz.....	2
Art. 2 Zweck und Ziel.....	2
Art. 3 Geschäftsjahr.....	2
II. Mitgliedschaft.....	2
Art. 4 Mitglieder-Kategorien.....	2
Art. 5 Austritt.....	2
Art. 6 Stimm- und Wahlrecht.....	2
III. Die Organe.....	2
Art. 7 Übersicht.....	2
Art. 8 Mitgliederversammlung.....	3
Art. 9 Einladung zur Mitgliederversammlung.....	3
Art. 10 Der Vorstand.....	3
Art. 11 Befugnisse des Vorstandes.....	3
Art. 12 Rechnungsrevisionsstelle.....	3
IV. Finanzen.....	3
Art. 13 Einnahmen.....	3
Art. 14 Ausgaben.....	3
Art. 15 Fondsverwaltung.....	3
Art. 16 Mitgliederhaftung.....	4
V. Schlussbestimmungen.....	4
Art. 17 Statutenänderung, Vermögensverwendung bei Auflösung.....	4
Art. 18 Inkraftsetzung.....	4
Fondsreglement "Schaffung neuer Wohnplätze".....	4

Der Verein **insieme Aarau-Lenzburg** ist durch den Zusammenschluss der beiden Vereine "insieme aarau, Verein zur Förderung geistig Behinderter, Region Aarau" und "insieme Region Lenzburg, Verein zur Förderung und Betreuung geistig Behinderter der Region Lenzburg" am 14. März 2008 entstanden.

insieme Aarau-Lenzburg, Postfach, 5600 Lenzburg 1
14. März 2008

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "insieme Aarau-Lenzburg, Verein zur Förderung geistig Behinderter", besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Aarau.

Er ist Mitglied der Dachorganisation insieme Schweiz und kann weiteren ähnlichen Organisationen beitreten. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und hat gemeinnützigen Charakter.

Art. 2 Zweck und Ziel

Der Verein

- nimmt die Interessen der geistig Behinderten und ihrer Angehörigen wahr und vertritt sie gegenüber der Öffentlichkeit und den politischen Behörden
- fördert und unterstützt den Bau und Betrieb von Arbeits-, Beschäftigungs- und Wohnmöglichkeiten für geistig Behinderte
- bietet den geistig Behinderten Freizeitmöglichkeiten (Freizeitclubs, Jugendtreffs, Discos, Ferienlager, etc.) an
- bietet den Angehörigen Weiterbildungsmöglichkeiten (Vorträge, Kurse, Workshops, etc.) an
- unterhält ein Beraternetz für geistig Behinderte und ihre Angehörigen
- ist Mitstifter der "Stiftung für Behinderte Aarau-Lenzburg" und hat dadurch gemäss Stiftungsurkunde vom 08.12.1977, Art. 5 die Pflicht, 3 oder mehr Mitglieder in den Stiftungsrat zu wählen (siehe Wahlreglement vom Januar 1978/zb).

Art. 3 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder-Kategorien

a) Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind in der Regel Eltern, Elternteile, Angehörige und gesetzliche Vertreter von geistig Behinderten oder geistig Behinderte selber.

Personen, welche die Anliegen des Vereins unterstützen, können ebenfalls Aktivmitglied werden.

b) Gönner

Gönner sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein finanziell unterstützen.

Sie sind vereinsrechtlich Passivmitglieder.

Art. 5 Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung oder wenn die Mitgliederbeiträge nicht mehr geleistet werden.

Art. 6 Stimm- und Wahlrecht

Aktivmitglieder besitzen Stimm- und Wahlrecht. Wenn bei Abstimmungen Stimmengleichheit besteht, gibt der Präsident den Stichentscheid.

Die Abstimmungen/Wahlen erfolgen offen, sofern die Versammlung auf Antrag nicht geheime Abstimmung/Wahl beschliesst.

Jede anwesende Person einer Aktivmitgliedschaft hat Stimm und Wahlrecht (z. Bsp. bei Familien, wenn zwei Familienmitglieder anwesend sind: Zwei Stimmen).

Gönner sind Passivmitglieder und besitzen kein Stimm- und Wahlrecht.

III. Die Organe

Art. 7 Übersicht

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisionsstelle

Art. 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat jährlich im ersten Quartal stattzufinden. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

1. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisionsstelle
2. Genehmigung des Jahresberichtes
3. Beschlussfassung über die Verwendung des Gewinns und des Vereinsvermögens
4. Genehmigung der Jahresrechnung
5. Entlastung des Vorstandes durch Genehmigung des Revisionsberichtes
6. Genehmigung des Voranschlages
7. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
8. Beschlussfassung über den Beitritt zu ähnlichen Organisationen
9. Statutenänderungen
10. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und dessen Vermögensverwendung
11. Wahl von 3 oder mehr Mitgliedern in den Stiftungsrat der "Stiftung für Behinderte Aarau-Lenzburg" auf die Dauer von 4 Jahren gemäss Stiftungsurkunde vom 08.12.1977, Art. 5 und Wahlreglement vom Januar 1978/zb

Art. 9 Einladung zur Mitgliederversammlung

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens 3 Wochen vorher schriftlich und unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen.

Allfällige Anträge der Mitglieder sind bis 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

Art. 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern, wird für 2 Jahre (Wiederwahl möglich) gewählt und konstituiert sich selbst.

Art. 11 Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er erledigt alle Geschäfte die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Rechtsverbindlich zeichnen 2 Mitglieder des Vorstandes.

Art. 12 Rechnungsrevisionsstelle

Die Rechnungsrevisionsstelle ist verantwortlich für die Rechnungsprüfung und legt ihren Bericht über Hauptrechnung, Nebenrechnungen (z. Bsp. Freizeitclub) und Fonds-Rechnung der Mitgliederversammlung vor.

Die Rechnungsrevisionsstelle ist gemäss gesetzlichen Vorgaben zu besetzen.

IV. Finanzen

Art. 13 Einnahmen

Die Einnahmen bestehen aus:

- a) den Beiträgen der Mitglieder
- b) den Erträgen aus Veranstaltungen und Aktionen
- c) den freiwilligen Beiträgen, Schenkungen, Vermächtnissen und Beiträgen gemäss Leistungsvereinbarungen sowie Subventionen
- d) den Zinserträgen

Art. 14 Ausgaben

Aus den Einnahmen und vom Vermögen werden bestritten:

- a) Zuwendungen an Stiftungen, Institutionen und Fonds
- b) Organisation und Verwaltung des Vereins
- c) Veranstaltungen des Vereins
- c) Freizeitangebote für Behinderte
- d) alle übrigen Verpflichtungen gemäss Statuten (z.B. Beiträge an Dachorganisationen usw.)

Art. 15 Fondsverwaltung

Über Fonds sind besondere Rechnungen zu führen. Die von der Mitgliederversammlung genehmigten Reglemente ordnen die Verwaltung und Verwendung dieser Vermögenswerte.

Art. 16 Mitgliederhaftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 17 Statutenänderung, Vermögensverwendung bei Auflösung

Über Statutenänderungen beschliesst die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.

Bei Auflösung des Vereins verfügt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens. Dieses darf nur einer Institution mit ähnlichem Zweck zugeführt werden.

Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 18 Inkraftsetzung

Die vorstehenden Statuten sind an den Gründungsmitgliederversammlungen vom 13. März 2008 "insieme aarau" und 14. März 2008 "insieme Region Lenzburg" beschlossen worden und treten ab 14. März 2008 in Kraft.

Aarau und Lenzburg, 14. März 2008

Fondsreglement "Schaffung neuer Wohnplätze"

Art. 1

Mit den Fondsgeldern sollen neue Wohnplätze für Menschen mit einer geistigen Behinderung geschaffen oder unterstützt werden.

Der Fonds wird durch jährlich von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Beiträgen geäufnet.

Über die Vergabe von Beiträgen entscheidet ebenfalls die Mitgliederversammlung.

Art. 2

Die Einnahmen bestehen aus:

- a) den Zuwendungen von insieme Aarau-Lenzburg
- b) den Spenden von Gönnern und Mitgliedern mit dem ausdrücklichen Verwendungszweck "Schaffung von neuen Wohnplätzen"
- c) den Zinsen aus dem Fondsvermögen

Art. 3

Der Vorstand kann die Fondsgelder kurzfristig (bis 12 Monate) mündelsicher anlegen.

Art 4

Für Verbindlichkeiten aus diesem Fonds haftet lediglich das Fondsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 5

Sobald genügend Wohnplätze für geistig behinderte Menschen vorhanden sind, können die Fondsgelder für andere Zwecke verwendet werden. Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse.

Art. 6

Bei der Auflösung des Vereins soll das Fondsvermögen zweckgebunden verwendet werden.

Art. 7

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung der Gründungsmitgliederversammlungen vom 13. März 2008 "insieme aarau" und 14. März 2008 "insieme Region Lenzburg" ab 14. März 2008 in Kraft und ist Bestandteil der Statuten.

Aarau und Lenzburg, 14. März 2008

* * * * *